

Abschrift

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Az.: 714 C 162/17



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED] Hauptstraße
117, 10827 Berlin, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek - Abteilung 714 - durch die Richterin am
Amtsgericht [REDACTED] am 27.11.2017 auf Grund des Sachstands vom 27.11.2017 ohne
mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 398,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.12.2014 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 20% und die Beklagte 80% zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte in Höhe von € 398,00 aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis.

Die Klägerin hat ihre vertraglich zugesagten Leistungen aus dem Vertragsverhältnis erbracht und die Fotos gefertigt und entsprechend der vertraglichen Vereinbarung veröffentlicht.

Die ordentliche Kündigung der Beklagten hat das Vertragsverhältnis erst nach Ende der zulässigerweise vereinbarten Mindestlaufzeit von 12 Monaten beendet, so dass dadurch der Vergütungsanspruch der Klägerin nicht entfallen ist. Darüber hinaus ist auch ein Grund für eine fristlose Kündigung nicht ersichtlich.

Der Vertrag ist auch nicht gem. § 138 BGB unwirksam. Die Schwelle des § 138 BGB ist nicht erreicht. Der Beklagten stand es im Rahmen der Vertragsfreiheit frei, den Vertrag mit der Klägerin abzuschließen. Es oblag ihr, sich über den Vertrag zu informieren. Die Einzelheiten der vertraglich von der Klägerin geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem von der Beklagten unterschriebenen schriftlichen Vertrag. Vor dem Hintergrund des Vorbringens der Klägerin mangelt es auch an hinreichendem Vorbringen der Beklagten, inwiefern die erbrachte Leistung der Klägerin in einem so erkennbaren Missverhältnis zur erbrachten Leistung steht, dass die Grenze des § 138 BGB überschritten ist. Allein der Umstand, dass die gefertigten Fotos qualitativ nicht so hochwertig sind und auch nicht unterschiedliche Kleidung oder Umgebung zeigen, führt noch nicht dazu, ein derartiges Missverhältnis annehmen zu können, denn dies ist vertraglich nicht vereinbart. Die Berufung auf ein Urteil des Amtsgerichts Bremen, reicht vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht aus, denn die Klägerin hat Anlagen vorgelegt, die der Annahme des Amtsgerichts Bremen über die angemessene Höhe einer Vergütung für die Erstellung der Fotografien und deren Veröffentlichung entgegenstehen.

Soweit die Beklagte bemängelt, die Altersangabe ihrer Tochter sei nicht zutreffend veröffentlicht, so führt dies nicht zu einem Entfallen des Vergütungsanspruches der Klägerin. Dieser Fehler wäre leicht zu korrigieren gewesen. Es ist weder ersichtlich, noch von der Beklagten vorgetragen, dass sie die Klägerin auf diesen Fehler aufmerksam gemacht oder dessen Behebung verlangt hätte. Sie kann daraus jedenfalls nichts ableiten, dass dem Vergütungsanspruch der Klägerin entgegensteht.

Dem Vergütungsanspruch der Klägerin steht auch nicht entgegen, dass sich die Beklagte von dem Vertragsabschluss erhoffte, so an Werbeverträge für ihre Tochter zu gelangen. Dabei handelt es sich um eine Motivation der Beklagten, die ausschließlich in ihre eigene Risikosphäre fällt. Dabei spielt es auch keine Rolle, wenn diese Motivation der Gegenseite bekannt sein sollte, denn daraus erwächst eine Verpflichtung des Vertragspartners nicht.

Die Beklagte kann auch nichts daraus herleiten, dass die Klägerin entgegen ihrer AGB unter d) die Veröffentlichung der Fotos und des Profils der Tochter der Beklagten nicht von der Vergütung abhängig gemacht hat. Damit ist die Klägerin lediglich ihrer vertraglich geschuldeten

Vorleistungsverpflichtung nachgekommen. Es ist nicht ersichtlich worin insoweit eine aufgedrängte Vertragserfüllung liegen soll, wenn eine Partei ihre vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Jede Partei eines Vertrages ist grundsätzlich zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen verpflichtet. Darin liegt kein unzulässiger Druck für den Vertragspartner.

Soweit die Klägerin erstmals in der Anspruchsbegründung vom 01.06.2017 allerdings eine Hauptforderung von € 498,00 geltend macht, ist ein Anspruch auf Zahlung dieses Betrages nicht ersichtlich, denn nach den vertraglichen Vereinbarungen schuldet die Beklagte € 398,00, so dass die Klage von Anfang an in Höhe von € 100,00 abzuweisen war.

Die Zinsentscheidung §§ 288, 291 BGB.

Keinen Anspruch hat die Klägerin allerdings gegen die Beklagte auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, denn zum Zeitpunkt der Mahnung in Anlage K 3, Bl. 20 d.A. war bereits das Mahnverfahren anhängig. Wenn die Klägerin dann gleichwohl ihren Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Mahnung beauftragt und dadurch Gebühren auslöst hat sie gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. In Anbetracht des Widerspruchs der Beklagten gegen den gerichtlichen Mahnbescheid wäre sie verpflichtet gewesen, von Anfang an ihrem Prozessbevollmächtigten einen Prozessauftrag zu erteilen und den Rechtsstreit fortzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Kühn
Richterin am Amtsgericht